

- b) die Kreispartei kontrollkommissionen aus mindestens  
3 bis 6 Mitgliedern und  
3 Kandidaten.
- 32. Die Wahl der Leitungen und Delegierten in den Parteiorganisationen der bewaffneten Organe erfolgt nach besonderen Richtlinien des Zentralkomitees.

**Beschluß des Zentralkomitees vom 3. Oktober 1975  
(15. Tagung)**